

Statuten

des

Hannoverschen Volksvereins.

(Beschlossen in der Versammlung am 10. Mai 1848.)

§. 1.
Zweck des Volksvereins ist gegenseitige Belehrung durch Besprechen vaterländischer oder städtischer Interessen, Erwecken einer größern Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und Belebung des Gemeinfinns.

§. 2.

Mitglied des Vereins kann Jeder werden, der 18 Jahr alt ist und in der Stadt Hannover, in den Vorstädten oder in Linden wohnt.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

Unfähig zur Mitgliedschaft sind diejenigen, welche wegen eines nach dem allgemeinen Volksbegriffe entehrenden Verbrechens bestraft sind.

§. 3.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Einzeichnung des Namens in die Liste, und durch einen beim Eintritt zu erlegenden Beitrag von mindestens acht Gutegroschen zur Bestreitung unvermeidlicher Kosten, wogegen der Aufgenommene eine mit seinem Namen beschriebene Karte erhält.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann der Beitrag dem darum Nachsuchenden erlassen werden. Der Vorsitzende ist zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet.

§. 4.

Nur den Mitgliedern des Vereins steht in den Versammlungen das Recht der Rede und Abstimmung zu. Eingeführte Auswärtige haben kein Stimmrecht, sind jedoch im Uebrigen für den Abend ihrer Einführung als Mitglieder zu betrachten.

Die Versammlungen sind öffentlich; den Zuhörern wird ein besonderer Raum angewiesen.

§. 5.

Der Verein und seine Verhandlungen werden geleitet durch einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter desselben, einen Cassenmeister und einen Ausschuss von 24 Personen.

Dieser Ausschuss wird durch den Verein gewählt. Alle halbe Jahre scheidet die Hälfte desselben aus, und wird durch neue Urwahlen ersetzt. Das erste Mal werden die Auscheidenden durchs Loos bestimmt. Die durch Tod oder Rücktritt Ausgeschiedenen werden als ausgelooft angesehen.

Den Vorsitzenden und dessen beide Stellvertreter wählt der Ausschuss aus der Mitte des Vereins auf die Zeit von vier Wochen, so wie den Cassenmeister auf ein ganzes Jahr.

Der Bote wird vom Ausschusse auf unbestimmte Zeit angenommen.

Bei jeder Wahl ist Derjenige als gewählt anzusehen, der die meisten Stimmen hat (relative Stimmenmehrheit). Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 6.

Die Aemter des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Cassenmeisters und des Ausschusses sind Ehrenämter; nur der Bote wird nach Verhältnis seiner Mühewaltung besoldet.

§. 7.

Der Ausschuss controlirt den Cassenmeister, nimmt die von ihm geführte Rechnung ab, bestimmt, unter Zuziehung des Cassenmeisters, die etwa zu zahlende Miethe für das Lokal und den Lohn des Boten, sowie jede einzelne Ausgabe über zehn Thaler, und setzt die Zeit und die Größe der ferner zu hebenden Geldbeiträge fest.

§. 8.

Alle Beschlüsse des Ausschusses werden durch den Vorsitzenden oder (im Behinderungsfalle) durch dessen Stellvertreter in Vollzug gesetzt.

§. 9.

Der nicht bald zu verwendende Cassenvorrath soll einſtweilen bei hieſiger Stadt-Leihcaſſe zinsbar belegt werden.

Von der Aufrechthaltung der Ordnung in den Verſammlungen.

§. 10.

Der Vorſitzende oder im Falle der Behinderung einer ſeiner Stellvertreter beſtimmt Ort, Tag und Stunde der, in der Regel wöchentlich zu haltenden, in öffentlichen Blättern anzukündigenden, Verſammlungen. Die Erſcheinenden haben dem Thürſteher auf Verlangen ihre Karten vorzuzeigen. Dieſe gelten nur für die Perſon, der ſie bei der Aufnahme ausgestellt ſind.

§. 11.

Der Vorſitzende eröffnet die Verſammlung, kündigt die zu haltenden Vorträge an, gibt Denen, die es verlangen, nach der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort, entſcheidet auch bei gleichzeitiger Meldung Mehrerer, in welcher Folge die Einzelnen reden ſollen, und ſtellt die Anträge zur Beſchlußnahme.

Dem Vorſitzenden ſteht das Recht zu, ohne Angabe von Gründen dem Redenden das Wort zu entziehen, und, falls ſeiner Anſicht nach die Ruhe nicht anders herzuſtellen iſt, die Verſammlung zu ſchließen, auch grobe Verſtöße gegen Anſtand und Ordnung zu rügen.

§. 12.

Wer einen ſelbſtſtändigen Vortrag halten will, hat ſich vor dem Beginne der Verſammlung ſchriftlich beim Vorſitzenden zu melden und den Gegenſtand ſeines Vortrags anzugeben. Der Vorſitzende entſcheidet, wann der Vortrag gehalten werden ſoll. Hält der Nachſuchende durch zu langes Hinausſchieben ſeines Vortrags ſich für beeinträchtigt, ſo ſteht es ihm frei, über ſeine deſſallſige Beſchwerde noch vor der nächſten Verſammlung durch den Ausſchuß, den der Vorſitzende zeitig zu berufen hat, entſcheiden zu laſſen.

§. 13.

Der Vorſitzende beſtimmt die Art der Abſtimmung über zu faſſende Beſchlüſſe und die Art der Wahlen, ſoweit der §. 5 das Nähere darüber nicht beſagt.

Sollen Beschlüsse gefaßt werden, welche als Ausdruck des Vereins an eine Behörde zu gelangen bestimmt sind, so findet die Abstimmung darüber nicht in derselben Versammlung Statt, in welcher der den betreffenden Beschluß begründende Antrag gestellt wurde, sondern erst in der darauf nächstfolgenden Versammlung, nach kurzem Resumé des Vorsitzenden; es sei denn, daß die Eile einen solchen Aufschub der Sache nicht leidet. Der Vorsitzende allein hat hierüber zu entscheiden.

Alle, derartige Beschlüsse enthaltenden Eingaben an die Behörden sind stets von denjenigen Mitgliedern, welche den desfallsigen Beschluß faßten, als deren Privatansicht zu unterschreiben.

§. 14.

Jedes Mitglied hat dem Vorsitzenden und den übrigen Beamten des Vereins vorläufig unbedingt zu gehorchen.

Glaubt Jemand sich dadurch in seinen Rechten beeinträchtigt, so steht ihm der Weg der Beschwerde an den Ausschuß frei, welcher in einer besondern Sitzung die Sache gründlich untersucht, und danach entweder der begründeten Beschwerde auf geeignete Weise abhilft und dem Verletzten Genugthuung verschafft, oder beim Ungrunde der Beschwerde dieselbe verwirft.